

Allgemeine Mietbedingungen

1. Zustandekommen des verbindlichen Mietvertrages

- a. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen.
- b. Der Mietvertrag kommt zwischen den genannten Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
- c. Das Waumobil darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

2. Mindestalter, berechnigte Fahrer

- a. Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 25 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. einem Jahr (für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen mindestens 3 Jahre) in Besitz eines für die Fahrzeugklasse gültigen entsprechenden nationalen / internationalen Führerscheins sein.
Eine Vorlage des Führerscheins und des gültigen Personalausweises / Reisepasses durch den Mieter und / oder den Fahrer bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Kommt es infolge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können diese Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechnigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 3. Anwendung. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gefahren werden.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.

3. Reservierung

Um die Buchung zu bestätigen, verpflichtet sich der Mieter, dies dem Vermieter in Schriftform mitzuteilen. Danach erhält der Mieter vom Vermieter eine Buchungsbestätigung. Erst dann ist die Reservierung wirksam.

4. Inklusive Leistungen

Im Mietvertrag sind als inklusive Leistungen enthalten:

- a. Pro Tag sind 300 Kilometer Fahrleistung frei. Mehrkilometer werden mit 0,25 € pro km berechnet.
- b. Eine Grundausrüstung gemäß Anlage ist enthalten. Ergänzende Pakete können gemäß Preisblatt dazu gebucht werden.
- c. In der obligatorischen Servicepauschale sind die Grundausstattung gemäß Anlage, die Innen- und Außenreinigung sowie die Einweisung und Protokollierungen enthalten.

5. Grundregeln zur Mitnahme von Hunden

Von jedem mitgeführten Hund ist ein gültiger Impfausweis zu Mietbeginn vorzulegen. Offensichtlich kranke Tiere mit ansteckenden Krankheiten wie z.B. Zwingerhusten, Milbenbefall, Flöhe und Läuse dürfen nicht mitgenommen werden. Andere Haustiere außer Hunde sind nur mit der Genehmigung des Vermieters zugelassen. Während der Fahrt sind Hunde im Innenraum fachgerecht zu sichern. Vorzugsweise sind Hunde während der Fahrt in der dafür vorgesehenen Box im Kofferraum unterzubringen. Außerhalb der Hundeböden sind sie mit einem entsprechenden Sicherheitsgeschirr vorschriftsmäßig zu sichern. Es gelten die Ladungssicherungspflichten. Schäden, die die Mieter oder deren Tiere an der Einrichtung anrichten, sind von keiner Versicherung gedeckt und gehen voll zu Lasten des Mieters.

6. Zahlungsbedingungen und Kautions

- a. Nach Zugang der Buchungsbestätigung ist innerhalb von 5 Werktagen eine Anzahlung von 30% des Mietpreises auf das unten angegebene Konto des Vermieters gebührenfrei zu leisten.
- b. Der nach den Buchungsdaten berechnete volle Mietpreis muss spätestens bis 21 Tage vor Mietbeginn auf dem unten angegebenen Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.
- c. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage bis zum Anmietdatum) wird der Mietpreis sofort fällig.
- d. Zur Sicherheit aller Ansprüche des Vermieters, die Ihren Ursprung in dem Mietverhältnis haben, einschließlich aller eventuellen Schadenersatzansprüche verpflichtet sich der Mieter eine Mietsicherheit (Kautions) in Höhe von 1.000 € an den Vermieter zu leisten. Die Kautions muss spätestens bis 21 Tage vor Mietbeginn auf dem unten angegebenen Konto des Vermieters gebührenfrei eingezahlt sein. Eine alternative Barzahlung der Kautions ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Vereinbarung bei kurzfristigen Buchungen zulässig. Eine Bezahlung der Kautions mit einer Prepaid Kreditkarte auf Guthabenbasis ist nicht möglich.
- e. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet.
- f. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

7. Übergabe und Rücknahme

- a. Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch die Experten des Vermieters in der Übergabe-Station teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit den Mitarbeitern der Vermietstation eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rücknahmeprotokoll erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.
- c. Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges dadurch nicht beeinträchtigt ist.
- d. Alle WauMobile werden an den Mieter innen gereinigt übergeben und sind von diesem in besenreinem Zustand wieder zurückzugeben. Eine Endreinigung innen und außen wird vom Vermieter durchgeführt. Eine Außenreinigung durch den Mieter ist ausdrücklich nicht gestattet.
- e. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstoff- und so vorhanden mit vollem Ad Blue - Tank übergeben. Der Mieter betankt das Fahrzeug nach Bedarf auf eigene Kosten während der Mietzeit und bringt es vollgetankt zurück. Bringt der Mieter das Fahrzeug nicht mit vollständig gefülltem Kraftstoff- und AdBlue-Tank zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter das Auftanken.

Für diese zusätzliche Leistung wird Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € berechnet. Die Kosten für den nachgefüllten Kraftstoff und AdBlue muss der Mieter gemäß Tankbeleg erstatten.

f. Die Rückgabe des Fahrzeuges hat mit leerem Abwassertank und entleertem, gereinigtem WC zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung wird dem Mieter eine Aufwandsvergütung von 199 € berechnet.

g. Aus- und Rückgaben erfolgen nach Terminabsprache vorrangig freitags bis sonntags.

h. Abhol- und Rückgabeterminen gelten zusammen als ein Miettag.

i. Verzögert sich die Rücknahme aus Gründen, die nicht der Vermieter zu verantworten hat, so ist der Vermieter berechtigt, eine Entschädigung gemäß §§ 546, 546a BGB zu berechnen. Kann die Folgevermietung nicht fristgerecht erfolgen, dann trägt der Mieter die ggf. entstehenden Schadenersatzansprüche.

j. Für nach Rückgabe bekanntwerdende Aufwendungen und/oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges entstanden sind, kommt der Mieter auf. Bei Kenntnis noch zu erwartender Kosten wie z.B. Verwarnungsgeldern oder Maut, kann die Verrechnung mit der Kaution vereinbart werden. Für das Begleichen von Forderungen durch den Vermieter, die der Mieter zu tragen hat, stellt der Vermieter eine Aufwandsentschädigung von 5 € je Buchung in Rechnung.

k. Fundsachen werden dem Mieter mitgeteilt. Der Vermieter verwahrt die Fundsachen maximal 4 Kalenderwochen. Nach Vereinbarung werden Fundsachen dem Mieter gegen Versandkostenersatzung zzgl. einer Aufwandspauschale von 20 € pro Sendung zugestellt.

8. GPS-Tracking/ Standortermittlung

a. Alle Fahrzeuge der Mietstation WauMobil Lübeck sind mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeugs bestimmbar macht. Sie willigen ein, dass WauMobil Lübeck GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert oder nutzt oder den Auftrag dazu erteilt, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgeben, das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Gebietes sowie in grenznahen Bereichen oder in Hafengebieten nutzen, ohne dies vorher bekannt gegeben zu haben. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte von WauMobil Lübeck. Wir weisen darauf hin, dass WauMobil Lübeck aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

9. Kleinreparaturen

a. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen. Anfallende Strom-, Wasser- und Abwasserkosten sind vom Mieter zu tragen. Ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung, sofern der vom Vermieter bei Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.

b. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Leuchtmitteln kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Es erfolgt keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

c. Das Nachfüllen von Motoröl ist bei Bedarf nur in Kleinmengen bis 0,25 l ohne Rücksprache mit dem Vermieter erlaubt. Bei höherem Bedarf ist der Vermieter zu kontaktieren und in Absprache eine Fachwerkstatt zur Diagnose und Ursachenbehebung aufzusuchen.

10. Verbotene Nutzung, Sorgfalts- und Obhutspflichten

a. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zum Besuch von Festivals und sonstigen Großveranstaltungen
- zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung

- für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.
- b. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
- c. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge.
Das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.
- d. Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 10.a, 10.b und 10.c kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.
- e. Der Mieter ist verpflichtet, das Waumobil ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.
Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
 - Das Waumobil bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;
 - Das Waumobil bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen auf einem gesicherten Platz;
- f. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Waumobil entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.
- g. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.
- h. Wird bei der Rückgabe des Waumobils ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.
- i. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.
- j. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von € 80,00 als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

11. Nichtunfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekte:

- a. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.
- b. Treten nach der Übergabe des Waumobils an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Waumobil auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.
- c. Für die Dauer, der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde, Wochenmietpreise entsprechend, zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.
- d. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 10d. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grobfahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

e. Ziffer 11.b. bis 11.d. gilt nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 11.a. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet.
d.h. der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

12. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters

Seite | 5

a. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Waumobils nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

b. Wurde der Mietvertrag unbefristet abgeschlossen, und endet er aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 10.a –10.c, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa

bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt Seitens des Vermieters zugunsten des Mieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Obliegenheiten gemäß Ziffer 10.a –10.c verletzt hat.

c. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden (z.B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfall-bzw. Schadensbericht mit Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

d. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages (1.000,00€)

e. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Waumobil bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung von 1.000,00 € tritt in diesem Fall nicht ein.

13. Haftung des Vermieters

a. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Waumobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

b. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff.13.a. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

c. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitbenutzer, es sei denn dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.

14. Technische und optische Veränderungen

- a. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.
- b. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere auch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

15. Stornierungen / Ende des Mietverhältnisses

- a. Im Falle eines vom Mieter veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren, berechnet von der ersten bestätigten Buchung fällig
 - I. bis zu 50 Tage vor Mietbeginn 30% des Mietpreises mindestens jedoch 200€
 - II. zwischen 49 bis 15Tage vor Mietbeginn 60% des Mietpreises
 - III. zwischen 14 bis 3 Tage vor Mietbeginn 90% des Mietpreises
 - IV. bei weniger als 3 Tagen bis zur Anmietung oder bei Nichtabnahme 100% des Mietpreises
- c. Ist ein Termin für die Rückgabe des Waumobils nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis) so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§580a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß §580 a Abs.3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.
- d. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
- e. Ansonsten ist eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von §543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.
- f. Der Mieter ist verpflichtet, das Waumobil spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurück zu geben. Sofern der Mieter das Waumobil selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Waumobil zum Vermieter zurück zu bringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Waumobil zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen. Sämtliche etwa angefallenen Gebühren des Betreibers des Campingplatzes, auf dem das Waumobil abgestellt war, sind vom Mieter vor der Abholung zu entrichten.
- g. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Waumobil nicht termingerecht zurückgibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß §§ 546, 546a BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- a. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.
- b. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.
- c. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

17. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

a. Der Mieter ist damit einverstanden, dass Waumobil Lübeck seine persönlichen Daten speichert.

b. Waumobil Lübeck darf diese Daten über den zentralen Warnring an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstöße u.a.